

BGer 1P.287/2002 vom 17. Juni 2002

Bundesgericht, 2002-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.287_2002

FR: TF 1P.287/2002 du 17 juin 2002

IT: TF 1P.287/2002 del 17 giugno 2002

Regeste

Grundrecht

Erwägungen

E. 1

X._____ führt gegen die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen einen Verantwortlichkeitsprozess. Er verlangt Schadenersatz und Genugtuung, weil die Beklagte ihm Akteneinsicht verweigert habe; dadurch habe sich die Einreichung eines Schadenersatzbegehrens verzögert, sodass er aufgrund von Verjährungsvorschriften nicht mehr auf vollständigen Schadenersatz hoffen könne. Das Bezirksgericht St. Gallen wies die Klage mit Urteil vom 30. November 2001 ab. Es führte dabei aus, den Angestellten der Beklagten sei kein widerrechtliches Verhalten vorzuwerfen. Dagegen erklärte X._____ Berufung und ersuchte um unentgeltliche Prozessführung.

E. 2

Der Präsident der III. Zivilkammer des Kantonsgerichts St. Gallen wies mit Entscheid vom 24. April 2002 das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ab und forderte X._____ mit Hinweis auf die Säumnisfolgen zur Leistung eines Kostenvorschusses auf. Zur Begründung führte er aus, die Berufung, die sich nicht im Mindesten mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander gesetzt habe, erweise sich als aussichtslos.

E. 3

X._____ führt gegen den Entscheid des Präsidenten der III. Zivilkammer des Kantonsgerichts St. Gallen mit Eingabe vom 16. Mai 2002 staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 127 I 38 E. 3c mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 125 I 492 E. 1b). Diesen Anforderungen vermag die Eingabe vom 16. Mai 2002 nicht zu genügen. Der Beschwerdeführer legt nicht rechtsgenügend dar, inwiefern der Präsident der III. Zivilkammer des Kantonsgerichts sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege verfassungswidrig gewürdigt haben sollte, als er dieses infolge Aussichtslosigkeit der Berufung abwies. Weiter ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern gegen den Präsidenten der III. Zivilkammer ein

Ausstandsgrund vorliegen sollte. Mangels einer genügenden Begründung ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der vorliegenden Beschwerde kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes nicht entsprochen werden (Art. 152 OG). Ausnahmsweise kann jedoch von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.